

# Ortsgemeinde Jünkerath: Bebauungsplan „Auf dem Wehrt“, 5. Änderung

## Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4, Abs. 1 BauGB

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
01	Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen	18.04.2023 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme der Amprion GmbH wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Amprion GmbH wird zur Kenntnis genommen.
02	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.04.2023 vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	-	-
03	Deutsche Bahn AG	11.04.2023 Die Antragsunterlagen der uns ggf. berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme vorgelegt werden. Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei ggf. notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Die Bahnstrecke Euskirchen-Trier befindet sich ca. 100 m nördlich des Plangebiets. Berührungspunkte mit dem geplanten Neubau eines Drogeriemarktes sind nicht zu erwarten.	Der nebenstehenden Stellungnahme wird gefolgt. Kein weitergehender Beschluss.
04	DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM (DLR) EIFEL	17.04.2023 Aus landeskultureller Sicht bestehen gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Wehrt“ keine Einwände.	-	-

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Planungen unseres Hauses liegen in diesem Bereich nicht vor.		
05	Eisenbahn-Bundesamt Planfeststellung	12.04.2023 Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.	-	-
06	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG	<p>10.05.2023 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich Erdgasverteilnetzleitungen unseres Unternehmens. Hierbei handelt es sich um Netzanschlussleitungen "Auf dem Wehrt 13" sowie "Auf dem Wehrt 17". Die genaue Lage können Sie dem beigefügten Auszug aus unserer Netzdokumentation entnehmen.</p> <p>Allgemein gilt, dass zur Sicherung unserer Betriebsmittel bei jeglichen Bauausführungen unbedingt darauf zu achten ist, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen - Bagger usw. – diese nicht beschädigen und die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände eingehalten werden.</p> <p>Wenn unsere Belange berücksichtigt werden, haben wir keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> 	<p>Die Stellungnahme der Energienetze Mittelrhein GmbH &amp; Co. KG wird zur Kenntnis genommen. Die im beigefügten Lageplan eingetragenen Leitungen liegen zwar innerhalb des Geltungsbereichs aber außerhalb der für den Neubau vorgesehenen Fläche.</p> <p>Dieser Belang ist im Rahmen der tiefbautechnischen Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Dann erfolgt auch die Koordination der verschiedenen Netzanschlussleitungen.</p>	<p>Der nebenstehenden Stellungnahme wird gefolgt. Kein weitergehender Beschluss.</p> <p>Den nebenstehenden Stellungnahmen wird gefolgt. Es ist dementsprechend zu verfahren.</p>
07	Forstamt Gerolstein	06.04.2023 aus Sicht des Forstamtes Gerolstein bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Wehrt“ in der Ortsgemeinde Jünkerath. Von der Planung sind keine Waldflächen betroffen.	-	-

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
08	GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ Erdgeschichtliche Denkmalpflege Direktion Landesarchäologie	12.04.2023 wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.  Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	-	-
09	GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ Rheinisches Landesmuseum Trier Direktion Landesarchäologie	06.04.2023 in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Die Stellungnahme der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Rheinisches Landesmuseum Trier, Direktion Landesarchäologie wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den unverändert übernommenen Textteilen enthalten.	Der nebenstehenden Stellungnahme wird gefolgt. Kein weitergehender Beschluss.
10	Handwerkskammer Trier	24.04.2023 bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.	-	-
11	Industrie- und Handelskammer Trier	23.05.2023 Im Bereich des Fachmarktzentriums "Auf dem Wehrt" möchte ein dort ansässiger Drogeriemarkt seine Filiale von 450 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche auf 705 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche vergrößern und plant daher einen Neubau. Der geplante Drogeriemarkt ist mit max. 705 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche nicht großflächig und unterliegt somit nicht	Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Trier wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Trier wird zur Kenntnis genommen.

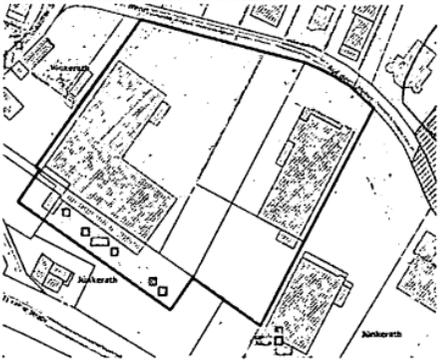
Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		den Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms. Eine entsprechende Prüfung kann daher entfallen. Die vorliegende Auswirkungsanalyse legt zudem plausibel dar, dass keine städtebaulich oder raumordnerisch relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Wir bitten Sie, unsere oben aufgeführten Anmerkungen im weiteren Prozess zu berücksichtigen und uns über das Ergebnis nach dessen Vorliegen zeitnah in Kenntnis zu setzen.		
12	LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION RHEINLAND-PFALZ	12.04.2023 durch die o.g. Baumaßnahme sind keine Festpunkte unserer Dienststelle betroffen.	-	-
13	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP	25.05.2023 Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Auf dem Wehrt" von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Otto" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.	Die Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau RLP wird zur Kenntnis genommen. Da keine bergbaulichen Aktivitäten dokumentiert sind, ist die Aufnahme eines Hinweises in die Planunterlagen nicht erforderlich.	Der nebenstehenden Stellungnahme wird gefolgt. Kein weitergehender Beschluss.
14	LBB – Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	12.05.2023 Im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.	-	-
15	LBM – Landesbetrieb Mobilität Gerolstein	15.05.2023 das Plangebiet hat einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der B 421. Die verkehrliche Erschließung hat über die Gemeindestraße „Auf dem Wehrt“ zu erfolgen, welche an den Kreisverkehrsplatz im Zuge der B 421 anbindet.	Das Plangebiet ist bereits erschlossen. Im Zuge der geplanten Änderung des Bebauungsplans werden keine zusätzlichen Maßnahmen bzgl. der verkehrlichen Erschließung erforderlich.	Kein weitergehender Beschluss.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
16	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	09.05.2023 gegen die o. g. Planungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	-	-
17	Planungsgemeinschaft Region Trier	<p>08.05.2023</p> <p><b>Allgemeiner Hinweis</b> Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat in ihrer Sitzung am 10.12.2013 den Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROPneu/E) für das Anhörverfahren beschlossen. Damit hat der ROPneu/E gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) den Stand der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung erreicht. Wir bitten daher die Festlegungen im Entwurf des ROPneu bei der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG zu berücksichtigen.</p> <p><b>Allgemeine Ziele für die Entwicklung der Region sowie Entwicklung von Bevölkerung und Arbeitsplätzen</b> Bei der Beurteilung des Vorhabens sind die grundsätzlichen Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) zur Wirtschaftsstruktur und zur Arbeitsplatzentwicklung zu beachten (Kap.1.2 und 2.3 ROPI). So soll u. a. die Wirtschaftsstruktur der Region Trier durch die Erhaltung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze weiter verbessert werden. Dabei ist eine räumliche Arbeitsplatzentwicklung und -verteilung zu fördern, die es den Erwerbstätigen in der Region ermöglicht, ihren Arbeitsplatz mit zumutbarem Zeitaufwand zu erreichen. Die hier geplante Umsiedlung und Erweiterung des Drogeriemarktes in der angedachten Größenordnung kann zur Sicherung der vorhandenen und ggf. zur Schaffung neuer sowie wohnortnaher Arbeitsplätze beitragen. Somit steht das Vorhaben in Einklang mit den o. g. Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes und wird von Seiten der Regionalplanung diesbezüglich positiv bewertet.</p> <p><b>Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche / Daseinsvorsorge</b> Der Ortsgemeinde Jünkerath wird im ROPI im funktionalen Verbund mit der Ortsgemeinde Stadtkyll die Funktion eines Unterzentrums (= Grundzentrum) zu gewiesen. Im ROPneu/E soll Jünkerath gemeinsam mit der Ortsgemeinde Stadtkyll als kooperierendes Grund-</p>	<p>Die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Region Trier wird zur Kenntnis genommen, insbesondere die Übereinstimmung des Vorhabens mit den nebenstehend genannten Zielen des Regionalen Raumordnungsplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Ziele für die Entwicklung der Region sowie Entwicklung von Bevölkerung und Arbeitsplätzen</li> <li>- Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche / Daseinsvorsorge</li> <li>- Einzelhandel (Zentralitätsgebot, Städtebauliches Integrationsgebot, Nichtbeeinträchtigungsgesetz)</li> </ul>	<p>Der nebenstehenden Stellungnahme wird gefolgt. Kein weitergehender Beschluss.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>zentrum festgelegt werden. Nach den Zielen des ROPI (Kap. 2.2.3.5 ROPI) sollen Unter- und Kleinzentren (= Grundzentren) mit ihrer Ausstattung die Grundversorgung der Bevölkerung im Nahbereich gewährleisten. Auch im ROPneu/E wird den Grundzentren die Aufgabe zugewiesen, die überörtliche Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen in dem ihnen zugeordneten Verflechtungsbereich zu gewährleisten. Sie sollen das erreichte Versorgungsniveau sichern und weiterentwickeln und somit zur Aufrechterhaltung der besiedelten Kulturlandschaft beitragen (Z 26 ROPneu/E). Die geplante Umsiedlung und Erweiterung des Drogeriemarktes in der Ortsgemeinde Jünkerath stimmt somit grundsätzlich mit den genannten verbindlichen und in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung überein.</p> <p><b>Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs / Sicherung der Erholungsräume</b></p> <p>Das Plangebiet liegt gemäß der Festlegungen des ROPI in einem Vorranggebiet für Erholung mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden (Kap. 5.2.1 ROPI). Zudem liegt das Vorhaben in einem Schwerpunktgebiet der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Das Plangebiet liegt ferner in einem im ROPneu/E festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Weiterhin wird der Ortsgemeinde Jünkerath im ROPI die besondere Funktion Erholung zugewiesen. Auch im ROPneu/E wird der Ortsgemeinde die besondere Funktion Freizeit/Erholung zuerkannt. Die Gemeinden mit dieser besonderen Funktion sollen ihre touristischen Entwicklungsmöglichkeiten sichern. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Belange soll daher im Rahmen des weiteren Verfahrens besonderer Wert auf Anpassung der geplanten Baukörper an das vorhandene</p>	<p>Die Bebauungsplanänderung betrifft lediglich die max. zulässige Verkaufsfläche des Drogeriemarktes. Die für dessen Neubau vorgesehene Fläche ist an drei Seiten umgeben von Be-</p>	<p>Der nebenstehenden Stellungnahme wird gefolgt. Kein weitergehender Beschluss.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Ortsbild und auf Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft gelegt werden.</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Wir bitten die Vorgaben des Regionalplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).</p> <p><b>Einzelhandel</b> (im Folgenden werden nur die für das Vorhaben relevanten Ziele der Raumordnung angeführt) <i>Zentralitätsgebot</i> Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels (Einzelhandelsbetriebe &gt; 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) ist nach dem Zentralitätsgebot des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV und der Regionalplanung (Z 57 LEP IV, Z 4.3.3.1 ROPI, ZN5783 ROPneu/E) nur in zentralen Orten zulässig. Betriebe bis 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sind in Grundzentren gestattet und solche mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Vkf kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. Ausnahmsweise sind in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern großflächige Einzelhandelsvorhaben bis insgesamt 1.600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Da es sich bei dem Vorhaben zum einen um die Verlagerung und Erweiterung eines nicht großflächigen Drogeriemarktes mit 705 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche handelt, womit das raumordnerische Zentralitätsgebot im vorliegende Fall keine Anwendung findet und zum anderen im ROPI der Ortsgemeinde Jünkerath gemeinsam mit</p>	<p>standsbebauung, an einer Seite von Grünfläche, so dass keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds durch den neuen Baukörper zu erwarten ist.</p> <p>Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Die immissionsschutzrechtliche Situation bleibt im Änderungsbereich unverändert. Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Wehrt“ wurde auch eine Schalltechnische Untersuchung (ISU, Bitburg, Sept. 2006) vorgelegt, woraus sich die Auflage zur Errichtung einer Lärmschutzwand an der südwestlichen Grenze des Sondergebiets ergibt. Diese bleibt im vorliegenden Verfahren unverändert bestehen.</p>	<p>Der nebenstehenden Stellungnahme wird gefolgt. Kein weitergehender Beschluss.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>der Ortsgemeinde Stadtkyll die Funktion eines Unterzentrums (= Grundzentrum) und im ROPneu/E die beiden Ortsgemeinden als kooperierende Grundzentren festgelegt werden, womit auch großflächige Einzelhandelsbetriebe angesiedelt werden können, entspricht die vorliegende Planung den oben genannten Zielen zum Zentralitätsgebot.</p> <p><i>Städtebauliches Integrationsgebot</i> Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen („zentrale Versorgungsbereiche“ im Sinne des BauGB) zulässig (Z 58 LEP IV, Z 4.3.3.3 ROPI, ZN5885 ROPneu/E). Diese sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Nach dem mit der Planungsgemeinschaft abgestimmten und von der Kommune beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (EZK) für die ehemalige Verbandsgemeinde Obere Kyll liegt das Plangebiet in dem zentralen Versorgungsbereich (Nahversorgungsbereich) "Jünkerath – Auf dem Werth" und stimmt somit mit den o. g. Zielen von Landes- und Regionalplanung zum städtebaulichen Integrationsgebot überein.</p> <p><i>Nichtbeeinträchtigungsgesamt</i> Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Z 60 LEP IV, Z 4.3.3.2 ROPI, ZN6090 ROPneu/E). In der Auswirkungsanalyse der BBE-Handelsberatung wird ausgeführt, dass von der geplanten Verlagerung und Erweiterung des Drogeriemarktes keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in der Gemeinde Jünkerath sowie auf die zentralen Versorgungsbereiche in den umliegenden zentralen Orten zu erwarten sind. Die Planungsgemeinschaft Region Trier stimmt dieser gutachterlichen Feststellung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens zu und sieht damit die Einhaltung des Nichtbeeinträchtigungsgesamtes im Sinne der o. g. Ziele von Landes- und Regionalplanung als gewährleistet an.</p>		

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
18	STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD Referat Naturschutz	12.05.2023 die o.g. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Jünkerath fällt nicht in die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde. Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen der Beteiligung von der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel einzubringen. Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt unsererseits nicht. Gemäß Mitteilung des Referates 43 – Bauwesen im Hause unterliegt die beschriebene Planung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.	Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat Naturschutz, wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat Naturschutz, wird zur Kenntnis genommen.
19	STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD Abteilung Gewerbeaufsicht, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	12.04.2023 Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf dem Wehrt - 5. Änderung" der Ortsgemeinde Jünkerath.	-	-
20	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	13.04.2023 1. Bebauungsplan Das Plangebiet liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Kyll, aber teilweise im überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Hier ist bei HQ extrem mit einer Hochwasserspiegellage von 434,19 mNN zu rechnen. Ich empfehle das in der folgenden Abbildung dargestellte Gebiet/Grenze in die Planurkunde nachrichtlich aufzunehmen.  Quelle: Kartenausschnitt wasserwirtschaftliches Informationssystem Der geplante Standort für den Drogeriemarkt liegt jedoch außerhalb des überschwemmungsgefährdeten Gebiets.	Ein entsprechender Hinweis auf das Überschwemmungsgebiet bzw. das überschwemmungsgefährdete Gebiet ist in den unverändert übernommenen Textteilen zu diesem Bebauungsplan (Stand: 3. Änderung) bereits enthalten. Ergänzend wird ein Kapitel hierzu mit einer Abbildung der aktuellen kartographischen Darstellung der gefährdeten Bereiche in die Begründung aufgenommen.	Der nebenstehenden Stellungnahme wird gefolgt. Kein weitergehender Beschluss.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Ggf. sind bei der Realisierung des Bauvorhabens auch die Belange der Starkregenvorsorge zu berücksichtigen. Die Abwasserbeseitigung ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.</p> <p>2. Raumordnerische Prüfung Gegen die grundsätzliche Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung bestehen keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, keine Bedenken bzgl. der Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung bestehen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, keine Bedenken bzgl. der Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung bestehen.</p>
21	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>17.04.2023 Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	-	-
22	Verbandsgemeindeverwaltung Prüm Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen	<p>06.04.2023 Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm bestehen keinerlei Anregungen oder Bedenken</p>	-	-
23	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	<p>22.05.2023 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
24	Westnetz GmbH Regionalzentrum Rauschermühle Netzplanung	<p>11.04.2023 nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Änderung des oben genannten</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Bebauungsplanes bestehen.</p> <p>Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p>	<p>Änderungen werden nicht erforderlich, die Koordination der verschiedenen Netzanschlussleitungen ist im Rahmen der tiefbautechnischen Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der nebenstehenden Stellungnahme wird gefolgt. Kein weitergehender Beschluss.</p>
25	Brandschutzdienststelle Kreisverwaltung Vulkaneifel - Abt. Bauen -	09.08.2023 aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen diese Planung keine Bedenken.	-	-

Stand: 22.09.2023 JC